

Vereinsordnung

Drachen- und Gleitschirmflieger Rhein – Mosel- Lahn e.V.

Stand 11.06.2014

Gemäß § 6 (Vereinsordnung) sind die folgenden Vorschriften und Regeln nicht Bestandteil der Satzung, sondern Bestandteil einer gesonderten Vereinsordnung, die mit einfacher Mehrheit in jeder Jahreshauptversammlung geändert werden kann.

Gliederung:

- Kap.1. Beitragsordnung.
- Kap.2. Aufgaben des Vorstandes
- Kap.3. Unsere Grundsätze zum Umwelt- und Naturschutz
- Kap.4. Geschenk- und Ehrenordnung
- Kap.5 Sonderaufgaben
- Kap.6 Gelände
- Kap.7. Sportordnung
- Kap.8 Versammlungsleitung
- Kap.9 Haftungsbeschränkung
- Kap.10 Fliegerstammtisch
- Kap.11 Wichtige Beschlüsse des Vorstandes
- Kap.12 Interessenkonflikt

Kap.1 Beitragsordnung.

- 1.1 **Anerkennung der Satzung und Vereinsordnung**
Mit seinem Antrag zur Aufnahme in den Verein RML erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnung des Vereins an.
- 1.2 **Veröffentlichung der Adressdaten**
Zur Datenverarbeitung der Mitgliederverwaltung DGF-RML e.V. werden persönliche Daten erfasst und elektronisch gespeichert. Zur Anmeldung beim Dachverband DHV werden die benötigten Daten weitergeleitet. Mit der Datenspeicherung und Veröffentlichung seiner Adress- und Telefondaten in einer Mitgliederliste erklärt sich das Mitglied einverstanden, wenn er dies im Anmeldeformular ausdrücklich bestätigt.
- 1.3 **Beitragshöhe und – fälligkeit**
Einmaliger Aufnahmebeitrag 50,- EUR
Der Aufnahmebeitrag ist für Aktive sofort nach Eintritt fällig und wird per Lastschrift innerhalb von 15 Tagen eingefordert. Förderer und Gönner, sowie Jugendliche unter 22 Jahren sind vom Aufnahmebeitrag freigestellt. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmebeitrag für eine/n bestimmte/n Bewerber/in auf dessen Antrag zu kürzen, zu stunden oder zu erlassen, wenn der/die Bewerber/in sich in besonderer Weise um den Verein aus der Mitgliedschaft Vorteile zu erwarten sind oder aus sozialen Beweggründen.
- Mitglied (aktive Flieger) 43,- EUR**
(Mitglieder die über den Verein im DHV gemeldet werden, erstatten dem Verein zusätzlich den für sie jeweils zu entrichtenden DHV- Beitrag. Der Verein führt diesen Beitrag namens und im Auftrag der Mitglieder an den DHV ab; eine eigene Verpflichtung des Vereins wird dadurch nicht begründet. Dieser DHV- Beitrag wird mit dem Vereinsbeitrag fällig und im Januar des Beitragsjahres per Lastschrift eingezogen.
- Jugendliche, Schüler, junge Erwachsene oder Studenten unter 25 Jahre, die aktive Flieger sind, zahlen keinen Vereinsbeitrag.**
(Für Jugendliche unter 18 Jahre, die über den Verein im DHV gemeldet werden, übernimmt der Verein den DHV- Beitrag.

Kap.2 Aufgaben des Vorstandes.

- 2.1 **Der 1. Vorsitzender:**
- führt den Verein und repräsentiert ihn nach außen.
 - bereitet vor und leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und den Fliegerstammtisch (1x im Monat)
 - beaufsichtigt die Aufgabenerfüllung der übrigen Vorstandsmitglieder, hält Kontakte zu Nachbarvereine, DHV und „Flug-Organisationen“.
 - unterhält den Kontakt zu den Mitgliedern durch moderne Kommunikationsmittel: Info-Telefon, Internet, Fax, SMS...
- 2.2 **Der 2. Vorsitzende:**
- vertritt den 1.Vorsitzenden bei Abwesenheit und repräsentiert den Verein auch nach außen.
 - unterstützt bei Bedarf andere Vorstandsmitglieder.
 - überwacht und koordiniert mit dem Redakteur die 4-malige Herausgabe der Vereins-Zeitschrift „Thermik-Info“.
 - übernimmt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes besondere Aufgaben: z.B. Vereinsausflugvorbereitung.
 - plant Ausstellungen, Seminare, Tagungen, leitet Arbeitskreise.
 - führt eine Videothek und verwaltet die vereinseigenen Videos, Filme, Bücher, verwaltet die sportliche Vereinschronik.
- 2.3 **Geschäftsführer:**
- ist vertretungsberechtigt
 - bearbeitet die Korrespondenz des Vereins in Abstimmung mit dem 1.Vorsitzenden.
 - unterstützt den 1.Vorsitzenden bei der Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - führt die Vereinsverwaltung mittels EDV Mitgliederlisten, Aufnahmeanträge, Kündigungen, Bestandserhebungen, DHV- Anfragen, usw.
 - versorgt die Mitglieder mit aktuellen Informationen.
 - trägt auf der HV die erforderlichen Änderungen in der Satzung und in der Vereinsordnung vor.
- 2.4 **Kassenwart:**
- bearbeitet und verarbeitet die Kassengeschäfte des Vereins und trägt die Verantwortung.
 - Auszahlungsanordnungen bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden, oder des Schriftführers.
 - berichtet laufend dem Vorstand über die Kassenlage, z. B. zu jeder Vorstandssitzung.
 - Die Kasse soll EDV unterstützt geführt werden und nach Kostenstellen gegliedert sein.
- 2.5 **Schriftführer:**
- führt das Protokoll der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen und versendet es an die Mitglieder bzw. Vorstandmitglieder.

- 2.6 **Geländekoordinator:**
- überwacht den Zustand aller Fluggelände und koordiniert die Arbeitseinsätze mit den jeweiligen Geländewarten.
 - begleitet Geländezulassungen.
 - hält Kontakt zu den Geländeeigentümern.
 - ist Ansprechpartner und führt zentral alle Geländeakten.
 - hält Kontakt zum DHV- Referat- Flugbetrieb
 - wartet Gerätschaft zur Pflege der Gelände
- 2.7 **Flugbetriebswart Winde:**
- koordiniert das Windenfliegen.
 - informiert die Mitglieder über SMS und E-Mail zu Ort und Zeitpunkt des Schleppbetriebes.
 - stimmt mit den Windenfahrern die Windenbesetzung ab.
- 2.8 **Winden und Gerätewart:**
- wartet die Winden, die dazugehörigen Geräte und sorgt für deren Funktionsfähigkeit.
 - beschafft die notwendigen Ersatzteile und Ausrüstungsmaterialien in eigener Regie.
 - informiert den Vorstand bei Defekten und Unfällen.
 - kontrolliert die Checklisten z.B. wenn die Winde ausgeliehen wurde.
- 2.9 **Jugendwart und Ausbildungswart:**
- vertritt die Belange der Jugendlichen im Vorstand.
 - betreut die Jugendlichen in sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
 - ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen und den Erwachsenen.
 - plant Jugend-Events, Jugend-Wettkämpfe, hält Kontakt zum DHV wegen Jugendförderung.
 - plant und organisiert Windenschleppausbildungen.
- 2.10 **Sportwart:**
- ist verantwortlich für die fliegerischen und sportlichen Aktivitäten des Vereins.
 - ist zuständig für Fragen der Sicherheit im Fliegen.
 - zuständig für Fortbildung und Schulungsorganisation.
 - organisiert und leitet die Vereinsmeisterschaft.
- 2.11 **Pressewart:**
- vermehrt das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - koordiniert Presse, Funk, Film und Fernsehen.
 - gibt Interviews zum Sportgeschehen.
 - verfasst Berichte und Pressemitteilungen und beliefert regelmäßig die Fachpresse mit „Neuigkeiten“ aus dem Verein.
 - dokumentiert seine Erfolge in einem Pressespiegel alljährlich zur HV.

Kap.3 Unsere Grundsätze zum Umwelt- und Naturschutz

- 3.1 Ziele: Naturschutz aus Überzeugung.
Dazu dienen folgende Grundsätze:
- 3.1.1 Wir wollen im Umwelt- und Naturschutz Verantwortung übernehmen.
- 3.1.2. Wir möchten unseren Piloten und Pilotinnen einen sicheren Start- und Landeplatz in einer intakten Umwelt anbieten.
- 3.1.3. Durch unsere Aktivitäten darf keine nachhaltige Gefährdung für unsere Umwelt ausgehen. Wir wollen die natürlichen Ressourcen sparsam in Anspruch nehmen und ein konfliktfreies Miteinander von Tieren und Flugbetrieb erreichen: zum Beispiel durch Vermeidung von Trittschäden an unseren Hängen, durch die Beachtung von Vegetationsperioden und die Durchführung von Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit Naturschutzbehörden.
Vorbild: Fluggelände Lasserg / Mosel, Entbuschungsmaßnahmen 1998 und 1999.
- 3.1.4. Erfüllung der gesetzlichen Regelungen und Auflagen, Kontinuität im Umwelt- und Naturschutz und kooperative Zusammenarbeit mit den Landespflegebehörden.
- 3.1.5. Kontrolle der Einhaltung unserer eigenen Grundsätze durch den Vorstand und im Speziellen durch den Geländewart, der die Pflege und Überwachung der Fluggelände vornimmt.
- 3.1.6. Fluggelände für die Ausübung unseres Natursportes schaffen und erhalten, um die Natur mit dem Fluggerät erleben zu können
- 3.2 Durchführung und Kontrolle Geländewart-Koordinator; Einsatz von Geländewarten; Ausgleichsarbeiten + Pflegearbeiten.
- 3.3 Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden und dem DHV

Kap.4 Geschenk- und Ehrenordnung

Aufmerksamkeiten an Vereins-Mitglieder Sachzuwendungen in Höhe von 30 € aus Anlass persönlicher Ereignisse und Vereinsanlässe gemäß Finanzamtsauslegung für den Erhalt der Gemeinnützigkeit.
Anträge auf Ehrungen sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Ehrungen für 10, 15, 25, 35, 50 Jahre Mitgliedschaft übernimmt der Vorstand innerhalb der JHV.
Ehrenmitgliedschaften bedürfen der einfachen Mehrheit auf der JHV

Kap.5 Sonderaufgaben

können durch den Vorstand auf Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand schlägt dem DHV ein oder mehrere Vereinsmitglieder für die Ernennung zur(m) Luftaufsichtsbeauftragte(n) für die Gelände des Vereins vor. Für jede Windenschleppsaison beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Koordination der Windenschlepps. (neu in der Zuständigkeit des Flugbetriebswart Winde)

Kap.6 Gelände (siehe auch Geländeführer)

Gelände sind das wichtigste Gut des Vereins und bedürfen derer größten Aufmerksamkeit. Jedes Gelände kann einen einzelnen Ansprechpartner/ = Geländewart des jeweiligen Geländes haben. Dieser unterhält gute Beziehungen zu den Grundstückseigentümern / Pächtern /Jagdpächtern. Der lokale Geländewart ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines/seiner Gelände verantwortlich. Im Benehmen mit dem Vereins-Geländewart (Geländekoordinator) entscheidet er über Arbeitseinsätze zur Erhaltung und Pflege. Sachaufwendungen bis 200 € je Gelände und Jahr werden auf entsprechenden Nachweis ersetzt; höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Bei Bedarf, oder auf Nachfrage informiert der Geländewart den Vorstand über alle geländerelevanten Fragen. Bei aktuellem Anlass erfolgt eine Meldung zwecks Bekanntgabe im Thermik-Info etc.

Kap.7 Sportordnung

- 7.1 Der Verein unterstützt finanziell regionale Wettbewerbe und Landesmeisterschaften in Rheinland-Pfalz durch Zuschuss an Veranstalter und Piloten/innen.
- 7.2 Der Verein unterstützt finanziell Piloten/innen, die an überregionalen Wettbewerben teilnehmen. Überregionale Wettbewerbe sind:
1. Offizielle DHV- Wettbewerbe wie z.B. Landesmeisterschaften, German Cup, German Open, Junior- und Ladies Challenge, usw.;
 2. Wettbewerbe mit DHV- Teilnahme;
 3. Offene fremde Vereinswettbewerbe außerhalb Rheinland/Pfalz.
- 7.3 Anträge auf Zuschuss in Höhe bis zu maximal 100.-Euro pro Pilot/Pilotin müssen bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein und folgende Unterlagen beinhalten:
1. Teilnahmebescheinigung/Quittung vom Veranstalter;
 2. Siegerliste mit Namen und eigenem Platz (für Thermik- Info + Vereinschronik).
- 7.4 Der Vorstand entscheidet in seiner Jahresend-Sitzung über die Verteilung der Zuschüsse, um Begünstigungen oder Benachteiligungen zu vermeiden. Er berichtet darüber in der JHV.
- 7.5 Vereinsmeisterschaften können bezuschusst werden.
- 7.6 Das Sportbudget beträgt ab dem 01.01. 2002 600.- € für das laufende Jahr

Kap.8 Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter bei Mitgliederversammlungen kann sich an dem Papier „Geschäftsordnung für DHV- Versammlungen“ orientieren und sich an die Verfahrensweise bei Geschäftsordnungsanträgen, Wortmeldungen und Redebeiträgen anlehnen.

Kap.9 Haftungsbeschränkung

Fliegen ist nie ohne Risiko.

Der Verein will durch das Fahrten- und Ausbildungsprogramm ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, mit gleichgesinnten anderen Mitgliedern auf kameradschaftlicher Grundlage gemeinsam den nach der Satzung vorgesehenen Sport auszuüben. Die Entscheidung der gemeinsamen Durchführung von Fahrten, Flüge, Windenschlepps und die Planung von Einzelheiten obliegt dabei den Teilnehmern. Damit trägt jeder Teilnehmer evtl. Risiken selbst. Jeder Teilnehmer setzt sich aufgrund seiner eigenen Entscheidung den Gefahren aus, die beim Fliegen nie vollständig beseitigt werden können. Durch die Anmeldung kommt kein Vertrag im Sinne eines Dienstleistungsvertrages oder eines Reisevertrages zustande. Unsere (nicht: Flugschulen-) Gemeinschaftsveranstaltungen werden ehrenamtlich durchgeführt. Ehrenamtliche Kräfte erhalten keine Bezahlung für ihren Einsatz, lediglich einen Auslagenersatz. Soweit ein Sammelinkasso erfolgt, geschieht dies im Namen und auf Rechnung der Gruppe oder der einzelnen Leistungsträger. Durch das Bereitstellen von Wetterinformationen, eines Start- oder Landeleiters o. ä. übernehmen weder der Verein, noch die betreffenden Personen eine Haftung für Fehler; es handelt sich um reine Gefälligkeiten. Somit erfolgt jede Teilnahme an einer RML- Veranstaltung grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art gegen Veranstaltungsleiter, Windenpersonal, Fahrtenleiter, Start- oder Landeleiter, „Ausbilder“, andere Fliegerkameraden oder gegen den Verein selbst bis zur Grenze grober Fahrlässigkeit, mindestens aber im gesetzlich zulässigen Rahmen, soweit nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen der entsprechende Schaden abgedeckt ist, oder soweit die Ansprüche über den Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

Kap.10 Fliegerstammtisch

Einmal im Monat hält der Verein einen Fliegerstammtisch in seiner Vereinsgaststätte ab. Ziele: Fortbildungsveranstaltungen, gemütliches Beisammensein, Erfahrungsaustausch, Planung neuer fliegerischer Aktivitäten, Vertiefung von Freundschaften usw. Stammtisch-Inhalte werden vom Vorstand vorbereitet und im Jahreskalender veröffentlicht. Referenten aus dem Verein, die einen ganzen Abend bestreiten, haben frei Essen und Trinken anstelle Honorar und Reisekosten wie bei externen Referenten.

Kap.11 Wichtige Beschlüsse des Vorstandes*

Windengebühren: Es bleibt bis auf weiteres beim kostenlosen Schlepp für Vereinsmitglieder.
Windenfahrausbildung: Kostenübernahme durch den Verein einschl. Prüfungsgebühr auf Antrag.
Für Fahrten und Transporte im Auftrag des Vereins, werden auf Antrag pro Kilometer 0,30 € vergütet. (z.B. Winden-, Arbeitsgeräte-, Beschaffungs- oder ähnl.)

Kap.12 Interessenkonflikt

Kommerzielle Interessen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Gleitschirm- und Drachenszene stehen einer Zugehörigkeit im Vorstand nicht entgegen, wenn nicht der Verein dabei geschädigt und nicht der Eindruck der Selbstbereicherung erweckt wird

***Anmerkung: Die Vorstandsbeschlüsse in Kap.11 wurden nur informativ in die Vereinsordnung aufgenommen. Sie unterliegen nicht einer Änderung durch die Jahreshauptversammlung (siehe § 3 Abs. 2 u. 3 der Satzung).**